

Teilrevision Reglement betreffend die Musikschule: synoptische Darstellung (Vergleich "aktuell zu Vorschlag Teilrevision")

Hinweis: Änderungen im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement sind, gegenüber dem aktuellen Reglement, gelb markiert

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 1 Besuch der Musikschule Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.</p>	<p>unverändert</p>	<p>--</p>
<p>§ 2 Beiträge</p>	<p>§ 2 Kostenbeiträge</p>	<p>Einheitliche Verwendung des Begriffs in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundlage des Kantons</p>
<p>¹ Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.</p>	<p>¹ Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.</p>	<p>unverändert</p>
<p>² Die Beiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendetem 25. Altersjahr entsprechen den Beiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.</p>	<p>² Die Kostenbeiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendetem 25. Altersjahr entsprechen den Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.</p>	<p>Anpassung Begriff Kostenbeiträge</p>
<p>³ Die Beiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.</p>	<p>³ Die Kostenbeiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>⁴ Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).</p>	<p>⁴ Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 2 Beiträge (Fortsetzung)	§ 2 Kostenbeiträge (Fortsetzung)	
<p>⁵ Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, wird folgender Rabatt gewährt:</p> <p>a) bei 2 Kindern 10%</p> <p>b) bei 3 Kindern 15%</p> <p>c) bei 4 und mehr Kindern 20%</p>	<p>⁵ Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, wird folgender Rabatt gewährt:</p> <p>a) bei 2 Kindern 10%</p> <p>b) bei 3 Kindern 15%</p> <p>c) bei 4 und mehr Kindern 20%</p>	<p>Dieser Absatz kann gestrichen werden.</p> <p>Der Geschwisterrabatt soll in Zukunft gemäss Abs 6 zusammen mit der Festlegung der einkommensabhängigen Subventionierung durch den Gemeinderat geregelt werden.</p>
<p>⁶ Die Beiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen und der Anzahl Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.</p>	<p>⁵ Die Kostenbeiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen, vom Vermögen und der Anzahl angemeldeter Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.</p>	<p>Anpassung Begriff Kostenbeiträge</p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass bei der Subventionierung auch das Vermögen berücksichtigt werden soll. Dementsprechend soll es in diesem Absatz mitaufgeführt werden.</p> <p>Die Abhängigkeit der Subventionierung von der Anzahl Kinder wird im Sinn einer Präzisierung mit dem Zusatz "angemeldeter" ergänzt.</p>
<p>⁷ Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.</p>	<p>⁶ Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>⁸ Die Tarife und der Subventionsschlüssel werden alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.</p>	<p>⁷ Die Tarife und der Subventionsschlüssel werden alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.</p>	<p>Wird an dieser Stelle gestrichen und in einem eigenständigen Paragraphen (siehe nachfolgend) geregelt-</p>
<p>⁹ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen</p>	<p>⁷ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen</p>	

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
--	§ 2a Ausgleich der Teuerung	Der Ausgleich der Teuerung soll gleich geregelt werden, wie in anderen Reglementen, die innerhalb des letzten Jahres in diesem Punkt angepasst worden sind.
	¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).	
	² Basis ist der Stand im Oktober 2024 mit 107.1 Punkten (Dez. 2020=100).	
	³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Kostenbeiträge jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.	
	⁴ Für die Anpassung der Kostenbeiträge nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.	
§ 3 Mietinstrumente § 4 Aufhebung bisherigen Rechts § 5 Inkrafttreten	unverändert	--

Hinweise zur Anpassung der Kostenbeiträge:

- Die Änderungen gegenüber der Ausgangslage sind nicht gelb markiert. Sie finden sich in den beiden "Spalten" rechts von der Ausgangslage.
- Die drei nachfolgenden Punkte "1. Kostenbeiträge (pro Schulsemester)", "2. Miete Musikinstrumente (pro Schulsemester)" und "3. Mietdauer" sind im Anhang des Reglements festgehalten.

1. Kostenbeiträge (pro Schulsemester)

	Ausgangslage (aktuelles Reglement)			1. Schritt: Erhöhung 5% (Sommer 2025)		2. Schritt: Erhöhung 10% (Sommer 2027)	
	Lektion ²⁾	Kosten- beitrag	zzgl. Stimmen	Kostenbeitrag	zzgl. Stimmen	Kostenbeitrag	zzgl. Stimmen
Einzelunterricht							
Klavier ¹⁾	0.5	410	50	430	30	450	30
	0.75	615	50	650	45	680	45
	1	820	50	860	60	900	60
Alle anderen Instrumente inkl. Blockflöte und Sologesang	0.5	410		430		450	
	0.75	615		650		680	
	1	820		860		900	
Gruppenkurse							
3-er Gruppen	1	275		290		300	
2-er Gruppen	0.75	310		330		340	
Theaterkurs (8 – 12 Kinder)	1.5 - 2	410		430		450	
Rhythmik	1	90		90		100	
ELKI-Singen ³⁾ (Eltern, Grosseltern etc. mit Kindern ab 1.5 – 4 Jahre)	0.75	215		210		220	

Erklärungen:

1) Der Kostenbeitrag für den Klavierunterricht setzt sich zusammen aus dem Beitrag für "alle anderen Instrumente" plus den Beitrag für das "Stimmen".

Im aktuellen Reglement ist der Beitrag für das Stimmen für alle Lektionen gleich hoch (CHF 50.-). Das soll mit der Überarbeitung der Kostenbeiträge angepasst werden: die Beiträge für das Stimmen werden proportional zur Dauer der Lektion verrechnet. Sie betragen damit neu zwischen CHF 30.- für eine halbe Lektion (0.5) bis CHF 60.- für eine ganze Lektion.

2) Eine volle Lektion dauert 50 Minuten (50 Minuten Musikunterricht und 10 Minuten Kontaktzeit).

3) Für das ELKI-Singen wird aktuell ein Kostenbeitrag von nur 200.- erhoben (Entscheid Musikschule). Beiträge sind gerundet.

2. Miete Musikinstrumente (pro Schulsemester)

	Ausgangslage (aktuelles Reglement)	1. Schritt: Erhöhung 5% (Sommer 2025)	2. Schritt: Erhöhung 10% (Sommer 2027)
	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag
Miete von Instrumenten pro Semester (Violinen, Oboen, Klarinetten, Trompeten, Posaunen, Querflöten und Gitarren)	75	100	150

3. Mietdauer (bleibt unverändert)

Die maximale Mietdauer beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Mietdauer verlängert werden.